

(2) Den Betrieben der Baumaterialienindustrie, die gemäß § 5 Abs. 2 auf Lager produzieren, und den Baubetrieben, die Materialien und Fertigteile für die kontinuierliche Baudurchführung im Winter bevorraten, sind dafür höhere Richtsatzätze vorzugeben.

(3) Die Kosten für Winterbau und Winterschutzmaßnahmen sind in der Begründung zum Planvorschlag besonders nachzuweisen.

§4

(1) Die Leiter der Baubetriebe und Baustellen sind für die Bauvorbereitung und -durchführung der kontinuierlichen Produktion im Winter verantwortlich. Sie haben regelmäßige Kontrollen über die Wirksamkeit der Winterbaumaßnahmen und den Stand der Bauarbeiten im Winter zu organisieren.

(2) Für jeden Betrieb und für jede Baustelle ist ein Plan der Winterbau- und Winterschutzmaßnahmen aufzustellen. Er muß enthalten:

- den Plan für den Produktionsablauf im Winter mit den dazugehörigen Materialbedarfs-, Geräteeinsatz- und Transportplänen,
- den Umfang der Bevorratung und die Art der Lagerung der Baumaterialien, Fertigteile und Brennstoffe,
- den Arbeitskräfteeinsatzplan für die kontinuierliche Produktion im Winter und den Plan für den Einsatz der Arbeitskräfte solcher Betriebe und Baustellen, deren Produktion nicht oder nur teilweise aufrechterhalten wird,
- die Maßnahmen und die zusätzlichen Einrichtungen und Geräte für die Winterfestmachung,
- die hygienischen Maßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der gesundheitlichen, sozialen und kulturellen Betreuung der Werktätigen im Winter,
- Arbeitsschutz- und Sicherheitsmaßnahmen,
- Arbeitsschutzbekleidung nach Berufsarten,
- Maßnahmen und Programme für die Schulung und Qualifizierung der Werktätigen für das Bauen im Winter,
- Maßnahmen zur laufenden Übermittlung und Auswertung der Wettervorhersagen.

(3) Der Plan der Winterbau- und Winterschutzmaßnahmen ist in Abstimmung mit den gesellschaftlichen Organisationen bis 1. August für die folgende Winterperiode zu erarbeiten und mit allen Betriebsangehörigen zu beraten.

(4) Die Vorbereitung der Winterbaumaßnahmen ist bis zum 31. Oktober für die folgende Winterperiode abzuschließen. Die Winterperiode beginnt am 1. November und endet am 31. März.

§3

(1) Die Leiter der Baumaterialienbetriebe haben unter Beachtung der ökonomischen Erfordernisse auf der Grundlage der Anforderungen der Bauindustrie zur Aufrechterhaltung der Produktion Maßnahmen für die Winterfestmachung zu treffen.

(2) Die Betriebe der Baumaterialienindustrie sind hinsichtlich der Produktionsmöglichkeiten im Winter durch die WB und Bezirksbauämter in 3 Gruppen entsprechend der vom Minister für Bauwesen zu erlassenden Nomenklatur einzugruppieren:

Gruppe 1

Betriebe, die in geschlossenen Anlagen produzieren und mit geringen Winterschutzmaßnahmen die kontinuierliche Produktion durchführen können.

Gruppe 2

Betriebe, die in offenen Anlagen unter erschwerten Bedingungen produzieren und die zur Aufrechterhaltung der Produktion aufwendige Winterschutzmaßnahmen treffen müssen.

Gruppe 3

Offene Betriebe, die ohne jeglichen Schutz vor Witterungseinflüssen produzieren und die ihre Produktion bei längerer Frostperiode auch mit aufwendigen Winterschutzmaßnahmen nicht aufrechterhalten können (Naß-Kiesgewinnung).

Für die Betriebe der Gruppen 2 und 3 ist bei nicht voller Aufrechterhaltung der Produktion der Bedarf in der gemäß § 2 Abs. 6 sich ergebenden Höhe entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und der Erzeugnisart auf Lager zu produzieren.

§6

(1) Die Generaldirektoren der WB, die Bezirks- und Kreisbaudirektoren und die Leiter der Bau- und Baumaterialienbetriebe haben zu sichern, daß in den Betrieben im Oktober jeden Jahres eine Woche der Winterbereitschaft durchgeführt wird.

(2) In der Woche der Winterbereitschaft sind in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen und dem Betriebsgesundheitswesen

- der Stand der Wintervorbereitungen zu kontrollieren,
- weitere Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen Produktion während des Winters festzulegen,
- gute Beispiele für die Wintervorbereitung auf Baustellen und in Betrieben zu verallgemeinern.

Zu den Kontrollen sind Vertreter der Plan- und Investitionsträger sowie der Projektanten heranzuziehen. Im Ergebnis dieser Überprüfungen sind erforderlichenfalls weitere Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen Produktion im Winter unter Beachtung des erreichten Bautenstandes und des Planes der Winterbau- und -Schutzmaßnahmen festzulegen.

87

Die Leiter der Bau- und Baumaterialienbetriebe haben den kontinuierlichen produktiven Einsatz aller Arbeitskräfte während der Winterperiode auf den Baustellen und in den Baumaterialienbetrieben zu sichern. Der Einsatz der Arbeitskräfte hat insbesondere

- auf den volkswirtschaftlich wichtigen Vorhaben, deren Fortführung durch entsprechende Winterbaumaßnahmen gesichert wurde,
- auf den für den Winter geeigneten Bauvorhaben,